

## **Landratsamt Ilm-Kreis**

Amt für Brand- und Katastrophenschutz/  
Rettungswesen

### **Richtlinie Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen**

Auf der Grundlage folgender Bedingungen bietet das Landratsamt des Ilm-Kreises Anwärtern von Brandmeldeanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen die Aufschaltung an die Leitstelle des Ilm-Kreises an.

#### **1. Allgemeines**

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), die auf die Notrufmeldezentrale (Empfangsanlage) des Landratsamtes des Ilm-Kreises auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet ausschließlich die

**Siemens AG, ANL-GTS  
Zweigniederlassung Erfurt  
Postfach 205  
99005 Erfurt**

(Telefon: 0361/753-4159, Fax: 0361/753-4150) als Konzessionär ein. Grundlage dafür ist diese Richtlinie.

Die Einrichtung und der Anschluss der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) an die Empfangsanlage des Landratsamtes in Arnstadt erfolgt nach den zurzeit gültigen Gebührensätzen.

Die Forderungen über den Standort (des Hauptmelders) werden im Abschnitt 2.3 dargelegt.

Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen, wie der VDE 0800 und 0833 sowie den Anforderungen der DIN 14675 entsprechen. Eine schriftliche Bestätigung darüber ist dem Ilm-Kreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen (BKS/Rw), spätestens bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.

Brandmeldeanlagen, die zur Aufschaltung an die Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nur von Fachfirmen geplant und errichtet werden, die vom Verband der Sachversicherer anerkannt sind. Der Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist rechtzeitig vor Montagebeginn an das Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, zu richten. Vor Inbetriebsetzung ist die Brandmeldeanlage durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen abnehmen zu lassen, das Ergebnis ist in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Dieses Protokoll ist zur Inbetriebsetzung vorzulegen.

Details werden jeweils am konkreten Entwurf getroffen.

Übergabe und Inbetriebsetzung des FBF, FSE und FSK, einschließlich Hinterlegung des Objektschlüssels sind ebenfalls abzustimmen.

## 2. Technische Ausführungen

Für die technische Ausführung von Brandmeldeanlagen sind nachstehende Punkte besonders zu beachten:

### 2.1 Leitungsverlegung

⇒ Leitungen unter und auf Putz sind entsprechend den DIN-VDE-Bestimmungen zu verlegen.

⇒ Die Verbindungsleitung zwischen Hauptmelder und der Kabelübergangsdose bzw. dem Postverteiler ist mit Kabel vom Typ I-H (ST) HrH 2 x 2 x 0,6 mm<sup>2</sup> in Stahlpanzerrohr oder schlagzähem Kunststoffrohr in einem geschlossenen System zu verlegen.

Des Weiteren sind die Anforderungen der DIN 14 675 Abschnitte 3.6.1.-3.6.3. zu erfüllen.

⇒ In Abzweigboxen bzw. Verteilern sind Brandmeldeleitungen nach DIN/VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.

⇒ Zwischen abgesetzten Zentralen und der Brandmeldezentrale sind die Verbindungsleitungen mit Brandmeldekabel vom Typ I-H (ST) HrH zu verlegen.

⇒ Wählgerät (AWUG): Die Beantragung eines separaten analogen Telefonanschlusses (in Ausnahmefällen auch vorhandene Telefonanschlüsse; gänzlich ausgeschlossen sind Nebenrufanlagen) erfolgt durch den Teilnehmer. Die Kosten sind vom Teilnehmer zu tragen und werden dem Teilnehmer von der Telekom AG direkt verrechnet.

### 2.2 Energieversorgung

Für die Energieversorgung von Brandmeldeanlagen müssen zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorhanden sein. Für die Brandmeldeanlage ist ein eigener Stromkreis vorzusehen. Eine Energiequelle muss ein allgemeines Versorgungsnetz, die andere eine für den ortsfesten Betrieb und für Erhaltungsladung geeignete Batterie (mit einer Dauer von mindestens 72 Stunden Stromleistung) sein.

Der Ausfall von Netz, Batterie oder Ladegerät muss jeweils ein Störungssignal auslösen.

### 2.3. Brandmeldezentrale, Meldereinbau, Beschriftung

Die Brandmeldezentrale, der Hauptmelder und das Feuerwehr-Bedienfeld (nach DIN 14 662 – Standardausführung) bilden in der Regel eine Einheit und sollten daher in einem Raum nebeneinander installiert werden.

Die Brandmeldezentrale ist grundsätzlich im Erdgeschoss in unmittelbarer Nähe der Feuerwehreinahrt im Bereich des Haupteinganges und in Abstimmung mit dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, zu installieren. Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder in einem besonderen Raum untergebracht, ist an der Tür mit erhabenen Buchstaben die Beschriftung „**Brandmeldezentrale**“ anzubringen. Diese Tür darf nicht abschließbar sein.

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften der Feuerwehr Zugang zur Brandmeldezentrale und sonstigen technischen Räumen ohne Verzögerung ermöglichen zu können, wird gefordert, in der Nähe des Zugangs oder Eingangstür (wenn kein durchgängiger Wachdienst im Objekt eingerichtet ist) einen Feuerwehrschränkkasten (FSK) zu installieren, der die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Die Schließung für den Feuerwehrschränkkasten muss gesondert beim Landratsamt des IIm-Kreises, Amt für BKS/Rw, beantragt werden.

Über den direkten Zugang zur Brandmeldezentrale oder im Bereich FSK sichtbar von der Anfahrt, wird eine bernsteinfarbene Blitzleuchte bzw. Rundumkennleuchte gefordert, die bei Auslösung des Hauptmelders aufleuchtet.

Das Verlöschen der Rundumkennleuchte darf nur bei Rücksetzung am Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) erfolgen.

**Alle vorgenannten Einzelheiten der Zusatzeinrichtung, wie z. B. das FBF, der Feuerwehrplan nach DIN/VDE 14 095, der FSK und die entsprechende Beschilderung, sind im Detailgesprächen zur Gesamtanlage mit dem Landratsamt des IIm-Kreises, Amt für BKS/Rw, zu klären.**

Weiterhin empfiehlt der IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw:

Bedienungsteile und Messinstrumente der Brandmeldezentrale sind nachfolgenden Maßen zuzuordnen:

- ⇒ bei Wandhängeschränken nicht höher als 150 cm (+- 10 %)
- ⇒ bei Standschränken nicht höher als 180 cm über dem Fußboden.

Bei mehreren Brandmeldezentralen muss jede die Übertragungseinrichtung direkt ansteuern.

Nichtautomatische Melder sind in einer Höhe von 140 cm (+- 20 %) über dem Fußboden anzuordnen. Das Maß gilt auch für den Einbau in Wandhydranten-Schränke oder in Schränke für Feuerlöscher. Das rote Melder-Gehäuse muss sichtbar bleiben.

Hauptmelder und nichtautomatische Brandmelder dürfen nicht auf beweglichem Untergrund (Schränktüren o. ä.) installiert werden.

Automatische und nichtautomatische Brandmelder sind mit Meldegruppen- und Meldenummern zu beschriften (z. B. 1/1, 1/2 usw.). die Verwendung römischer Ziffern bei der Beschriftung ist nicht zulässig.

Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ sind für jeden nichtautomatischen Melder vorzuhalten, dazu Ersatzgläser in ausreichender Zahl. Sind automatische Melder in Zwischenböden, Zwischendecken o. ä. installiert, sind am Eingang des betreffenden Raumes eine eindeutige Beschriftung und eine Vorrichtung zum Öffnen der Decken- und Bodenelemente vorzusehen. Außerdem ist eine Melder-Zweitanzzeige zu installieren.

Für jede Brandmeldezentrale ist ein Betriebsbuch anzulegen, das bei der Anlage aufzubewahren ist.

### **3. Zusatzeinrichtungen**

#### **3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)**

Die Installation des FBF als Zusatzeinrichtung ist mit dem Landratsamt des IIm-Kreises, Amt für BKS/Rw, abzusprechen.

Das FBF muss im selben Raum wie die Brandmeldezentrale untergebracht sein, wobei die Bedienteile der Brandmeldezentrale und das FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein sollten.

Als FBF für die örtliche Feuerwehr wird die Standardausführung nach DIN 14 661 akzeptiert. Als Schloss ist ein Halbzylinder der Firma Kruse mit der Schließung „IIm-Kreis“ zu verwenden.

Die Bedienung des FBF ist nur der örtlichen Feuerwehr bzw. einem von der Feuerwehr Beauftragten gestattet.

#### **3.2. Brandmeldeplan**

##### **3.2.1 Lageplantageau**

Für jede Brandmeldezentrale ist grundsätzlich ein Lageplantageau, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren, aus dem schematisch die Lage der Auslösestellen ersichtlich ist.

Des Weiteren sind großzügig der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure etc.) darzustellen. Die Standorte der Auslösestellen sind im Grundriss lagerichtig durch entsprechende Lampen bzw. LED's zu kennzeichnen; die Kalotten müssen folgende Farben haben:

- Rot - nichtautomatischer Brandmelder
- Gelb - automatischer Brandmelder
- Blau - selbsttätige Löschanlagen
- Weiß - Geschossanzeigen
- Grün - Standort der Brandmeldezentrale oder der Brandmeldeunterzentrale
- Grün - Standort jeder Brandmeldeunterzentrale auf dem Hauptlagetableau

Vor Fertigung des Lageplantageaus oder der Meldergruppenkartei ist der Entwurf zur Freigabe durch das Amt für BKS/Rw vorzulegen.

##### **3.2.2 Meldergruppenkartei (Laufkarten)**

Anstelle eines Lageplantageaus kann nach Zustimmung vom IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw, auch eine Meldergruppenkartei benutzt werden. Sie ist so auszubilden, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppen möglich ist. Je Meldergruppe ist mindestens eine Meldergruppenkarte vorzusehen. Die Meldergruppenkartei ist bei der Brandmeldezentrale an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle anzubringen.

Jede Meldergruppenkartei muss folgende Information erhalten:

- Vorderseite: Nummer der Meldegruppe  
Gebäudeübersicht mit Bezeichnung der Gebäudeteile  
Geschosskennzeichnung  
Raumkennzeichnung  
Feuerwehruzugang und Einsatzweg zur Meldergruppe (grün)  
Standort von Brandmeldezentrale, ÜE sowie FBF (grün)  
Zeichenerklärung (Legende)
- Rückseite: Nummer der Meldegruppe  
Gebäudeteilübersicht der betreffenden Meldergruppe  
Geschoss- und Raumbezeichnung  
Melderart  
Meldebereich rot eingerahmt  
Standort der automatischen Brandmelder (Symbol schwarz oder rot)  
Standort der nichtautomatischen Brandmelder (Symbol schwarz oder rot)  
Einsatzweg (grün)  
evtl. Bedienung für RWA  
evtl. Bedienung für Löschanlage  
Zeichenerklärung (Legende)

### **3.2.3 Elektronische Einsatzdatei**

Bei größeren Brandmeldeanlagen kann eine rechnergestützte Einsatzdatei eingesetzt bzw. gefordert werden. Dabei sind analog der Meldergruppenkarte die notwendigen Informationen für die Feuerwehr ausdrückbar zu gestalten. Der Drucker ist bei der Brandmeldezentrale an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle anzubringen.

### **3.2 Automatische Löschanlagen**

Automatische Löschanlagen können an Brandmeldeanlagen unter Beachtung der Richtlinien des VdS angeschlossen werden. Details sind mit der Brandmeldeerrichterfirma und dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, abzustimmen.

Spezielle Besonderheiten der einzelnen Löschanlagen sind zu beachten.

## **4. Allgemeine Hinweise**

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der zuständigen Leitstelle für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer gleichwertigen Fachfirma abgeschlossen wird, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitte 4 und 5 beinhaltet. Bei Eigenwartung ist der Nachweis über die vorhandene Fachkunde der entsprechenden Personen nachzuweisen. Wartungsvertrag bzw. Fachkundenachweis sind in Abschrift dem Amt für BKS/Rw vorzulegen.

Der Hauptmelder liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs, der auch die regelmäßige Prüfung und Wartung durchführt. Dazu ist ihm der Zugang zum Hauptmelder zu ermöglichen.

Eine Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage mit Auslösung des Hauptmelders darf nur in Einvernehmen mit dem IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw, vorgenommen werden. Der gewünschte Prüftermin ist rechtzeitig vorher der Leitstelle des Landratsamtes IIm-Kreis mitzuteilen.

Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Brandmeldeanlagen sowie Änderungen beim Betreiber, wie Anschrift, Ansprechpartner usw. müssen vorher und rechtzeitig dem IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw gemeldet werden. Nach Beendigung der Änderungs- bzw. Erweiterungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist eine Abnahme erforderlich.

Der IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw, hält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen Brandmeldeanlage und dem Hauptmelder vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Fehlalarmierungen führen. Darunter fallen auch unsachgemäße Handhabung, die die Alarmierung auslösen. Außerdem werden daraus entstehende Kosten nach den geltenden Gebührensätzen erhoben.

Für Nachteile, die sich aus einer solchen Trennung der Aufschaltung ergeben, haftet der IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw, nicht.

Auf Verlangen des Landratsamtes, Amt für BKS/Rw, ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung der Störungen und im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Die Kosten für die Wiederaufschaltung der Anlage gehen zu Lasten des Betreibers. Sie werden entsprechend den jeweils gültigen Gebührensätzen festgesetzt.

Mitarbeitern vom IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw, die sich auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

Auf der Grundlage folgender Bedingungen fordert der IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw, von den Interessenten den Einbau eines Feuerwehrschrüsselkastens und nach den jeweiligen Bedingungen des Objektes eines Schüsselschalters.

## **1. Feuerwehrschrüsselkasten (FSK)**

An der inneren Tür des geforderten FSK ist ein umstellbares Doppel-Bart (DB)-Kastenschloss vom Typ Kruse und des Schließsystems „IIm-Kreis“ einzubauen.

Welches Fabrikat als FSK Verwendung findet, wird vom Amt für BKS/Rw nicht beeinflusst. Gefordert wird, dass

- a) der FSK den Bedingungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entspricht und eine VdS-Anerkennung besitzt,
- b) die VdS-Richtlinie 2105 von 12/96 (03) eingehalten wird,
- c) das verwendete mechanische Zuhaltungsschloss ein umstellbares DM-Kastenschloss vom Typ Kruse ist.

Aufträge zum Erhalt des DM-Kastenschlosses vom Typ Kruse können im Bereich Baulicher Brandschutz des IIm-Kreises, Amt für BKS/Rw, bezogen werden.

## 2. Freischaltelement (FSE)

Neben dem FSK fordert der IIm-Kreis, Amt für BKS/Rw, bei besonders gefährdeten Objekten den Einsatz und die Installation eines FSE. Das FSE muss mit einem genormten Zylinderschloss, versehen mit der Schließung „IIm-Kreis“, der Firma Kruse ausgerüstet werden.

Ein FSE macht den Zutritt der Feuerwehr im Interesse der Anwender möglich, z. B. bei:

- ⇒ Bränden in Betriebsteilen und Objekten mit nicht flächendeckender Brandmeldeanlage,
- ⇒ auftretenden Störungen oder Havarien an Wasser- und Energieanlagen, bei Unwettern u. a. m.

### Hinweise zum An- bzw. Einbau:

- ⇒ Für das FSE wird im Außenbereich eine Anbauhöhe außerhalb des Handbereiches in ca. 4 m Höhe empfohlen, um Beschädigungen zu beschränken.
- ⇒ Das FSE ist als Nebenmelder in die BMZ einzubinden.

Die Bestellung von FSK-Umstellschloss, FBF-Halbzylinder und FSE erfolgt nach Freigabe durch das Amt für BKS/Rw durch den Errichter der Anlage bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme.

Durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass zum Termin der Aufschaltung auf die Leitstelle ein Feuerwehrplan nach DIN/VDE 14095 in 3facher Ausfertigung vorliegt.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ gemäß DIN VDE 0833 TGeil 1 Abschnitt 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekanntzugeben.

Heß  
Amtsleiter Amt für BKS/Rw  
Landratsamt IIm-Kreis